

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 2
Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (4) Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 1. Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.);
 2. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters;

3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entsandt worden ist, wenn der Verdienstaussfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 4. Veranstaltungen, die vom Samtgemeinderat, vom Samtgemeindeausschuss oder den zuständigen Gremien genehmigt oder beschlossen worden sind.
 5. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit bis zu fünf Arbeitstagen in jeder Wahlperiode (§ 54 Abs. 2 NKomVG)
- (5) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaussfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaussfalles nicht, wenn bereits eine Verdienstaussfallpauschale festgesetzt worden ist.
 - (6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der bzw. dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
 - (7) Der Anspruch auf Verdienstaussfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 6), der Fahrkosten (§ 8) und etwaiger Reisekosten (§ 9) abgegolten.
- (2) Die Ansprüche einer Ratsfrau/eines Ratsherrn nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn ein Tatbestand der §§ 52 oder 53 NKomVG erfüllt ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt sie für die hierüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Die Sitzungsgelder sind nachträglich zum Ende des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Das gleiche gilt für den nachgewiesenen Verdienstaussfall, für die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die nicht pauschalierten Fahrkosten

§ 4
Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-----------|
| a) an die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin bzw.
den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 200,00 € |
| b) an die 2. und 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin bzw.
den 2. und 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 170,00 € |
| c) an die sonstigen Ratsfrauen und Ratsherren, die
Mitglieder des Samtgemeindeausschusses sind | 160,00 €. |
| d) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates | 40,00 € |

Bestimmt der Rat keine Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters erhalten die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen statt der in Satz 1 genannten Beträge eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 185,00 €.

- (3) Neben dem Betrag nach Absatz 1 wird monatlich an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) wenn die Fraktion bzw. Gruppe bis 5 Mitglieder hat | 220,00 € |
| b) wenn die Fraktion bzw. Gruppe mehr als 5 Mitglieder hat | 260,00 € |
- (4) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 2 und 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5
**Aufwandsentschädigung der nicht dem Samtgemeinderat
angehörenden Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als ausschließliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Die Anzahl der Sitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchstens 5 Sitzungen je Kalenderjahr begrenzt.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 und § 5 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglied oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muß. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 € je Stunde.

§ 7

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ehrenamtlich tätige Personen, die bei den Regelungen dieser Satzung über Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nicht erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder Satzungsrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Höhe der Auslagen kann nur erstattet werden, wenn die vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gegeben worden ist.

§ 8

Fahrkosten

Die Kosten für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug innerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, werden den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen auf Antrag in Höhe der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Bundesreisekostengesetz genannten Wegstreckenentschädigung erstattet. Der Antrag ist auf dem von der Samtgemeinde herausgegeben Vordruck zu stellen und soll jeweils einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten umfassen.

§ 9

Reisekosten

- (1) Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, einem nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

